Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/3160**

Der Bundesminister für Verkehr
StV 8 – 9100 Va/68

Bonn, den 16. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Parkraumnot in den Großstädten**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schmidhuber, Lemmrich, Prinz von Bayern, Stiller und Genossen – Drucksache V/3100 –**

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Sieht die Bundesregierung im Vorschlag des Deutschen Städtetages, durch Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 18. Mai 1961 die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Parkuhrgebühren zu schaffen, ein geeignetes Mittel zur Behebung bzw. Milderung der Parkplatznot in den Kernbereichen der Großstädte?

Der Bundesregierung sind die Bemühungen des Deutschen Städtetages um eine Erhöhung der Parkuhrgebühr zur Behebung oder Milderung der Parkplatznot in den Kernbereichen der Großstädte bekannt. Die Frage, ob und in welchem Umfang hierfür eine Erhöhung der Parkuhrgebühr vertretbar ist, wird von der Bundesregierung geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wann beabsichtigt der Bundesminister diesem Vorschlag zu entsprechen?

Die Bundesregierung bereitet eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – Vorlage Nr. 13 der verkehrspolitischen Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion (Parkuhrgebühren) – vor. Die Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Gebühren wird dann beim Deuschen Bundestag liegen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

3. Ist vorgesehen, demnächst die Parkscheibe als Hilfsmittel für die Überwachung zeitbeschränkten Parkens durch eine Ergänzung des § 16 StVO und gleichzeitig die sogenannte Randbeschilderung einzuführen?

Nach der geltenden Straßenverkehrsordnung ist die Verwendung der Parkscheibe in Verbindung mit Verkehrszeichen nach Bild 23 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung und einer entsprechenden Zusatztafel schon heute möglich. In verschiedenen Städten wird davon seit längerer Zeit Gebrauch gemacht.

Die neue Straßenverkehrsordnung, die voraussichtlich 1969 in Kraft treten wird, sieht ein einheitliches Muster für die Parkscheibe, ferner ein Zonenhaltverbot („Randbeschilderung") vor, durch welches Stadtbezirke zu Parkscheibenzonen erklärt werden können.

4. Bestehen Bedenken, den § 16 StVO in der Weise zu ändern, daß neben die Parkuhr oder die Parkscheibe durch lokale Anordnung andere, mit Gebührenentrichtung verbundene Hilfsmittel, eingeführt werden können?

Nach Artikel 74 GG hat der Bund für den Straßenverkehr das konkurrierende Gesetzgebungsrecht. Er hat zur Rechtsvereinheitlichung hiervon Gebrauch gemacht, so daß für lokale Anordnungen mit Rechtsnormcharakter kein Raum mehr bleibt.

Andere Hilfsmittel als Parkuhr und Parkscheibe zur Überwachung des Parkens sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Leber